

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg

Nr 24

Mittwoch, 31. Dezember

1913

(Ord. 27. 12. 1913 Nr 14512.)

Das Fest Mariä Lichtmeß betr.

Wir bringen die Entscheidung der hl. Ritentkongregation vom 10. Dezember l. Jz., wonach, falls das Fest Mariä Lichtmeß nicht auf einen Sonntag fällt, wenigstens die Kerzenweihe und die Prozession an dem auf das Fest folgenden Sonntag gehalten werden dürfe, zugleich mit der Anfrage zur Kenntnis.

Freiburg, 27. Dezember 1913.

Erzbischöfliches Ordinariat

Bñe Pater,

Archiepiscopus Friburgen., obsecundans dioecesanorum suorum desiderio ad pedes S. V. provolutus humillime petit, ut de speciali indulto in sua archidioecesi liceat, quando festum Purificationis B. ae M. ae V. is non cadat in diem Dominicam, transferre idem festum vel saltem benedictionem Candelarum cum processione in Dominicam immediate sequentem.

Et Deus etc.

Friburgen.

Ssmus Dñus Noster Pius Papa X his precibus a subscripto Sacrae Rituum Congregationis Secretario relatis ita annuere dignatus est, ut quando Festum Purificationis B. M. V. non incidat in Dominicam, benedictio tantum Candelarum cum processione in Dominicam Festum immediate sequentem ad Fidelium pietatem fovendam intra fines Archid. Friburgen. peragi valeat. Valituro praesenti indulto ad proximum decennium. Contrariis non obstantibus quibuscumque. Die 10. Decembris 1913.

Seb. Cardinalis Martinelli, Praef.

(Ord. 23. 12. 1913 Nr 14841.)

An die Erz. Pfarrämter und Kuratien.

Das Hirten Schreiben der zu Fulda versammelten Hochwürdigsten Herren Erzbischöfe und Bischöfe vom 20. August d. Jz. wird den Erz. Pfarrämtern und Pfarrkuratien demnächst zugehen.

Es ist die Einleitung und Abteilung I desselben am ersten, Abteilung II und Schluß am zweiten Sonntag nach

Epiphanie von der Kanzel zu verkünden. (Die Verlesung der Eheinstruktion unterbleibt in diesem Jahre.)

Wo mehrere Geistliche in einer Pfarrei oder Kuratie angestellt sind, ist jedem derselben ein Exemplar des Hirten Schreibens einzuhändigen. Ein Exemplar ist mit den Anzeigeblätttern einbinden zu lassen.

Das Hirten Schreiben ist in so viel Exemplaren gedruckt, daß Nachbestellungen erfolgen können. Der Vertrieb ist der Caritasbuchhandlung hier, Belfortstr. 20, übertragen. Möglichste Verbreitung ist wünschenswert; insbesondere empfiehlt es sich, den Brautleuten im Brautunterricht es einzuhändigen.

Die Preise sind: Einzelexemplar 10 *S.*, 10 Exemplare 90 *S.*, 20 Exemplare 1.70 *M.*, 30 Exemplare 2.40 *M.*, 40 Exemplare 3 *M.*, 50 Exemplare 3.50 *M.*, 100 Exemplare 6.50 *M.*

Freiburg, 23. Dezember 1913.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 24. 12. 1913 Nr 14898.)

Die Bischofskonferenz in Fulda v. 19. bis 21. August ds. Jz. hat über die sexuelle Aufklärung usw. folgende Leitsätze aufgestellt, die wir dem Klerus zur Kenntnis bringen:

1. Im allgemeinen ist die sexuelle Aufklärung der Jugend mit größter Vorsicht und Zurückhaltung zu behandeln. Im Einzelfalle, wo sie notwendig ist, ist sie Sache der Eltern oder des Religionslehrers oder des Beichtvaters oder des Lehrers bzw. der Lehrerin.

2. Eine gemeinsame sexuelle Aufklärung durch Vorträge vor Gruppen von Schülern und Schülentlassenen ist zu vermeiden.

3. Die Erziehung zur Schamhaftigkeit und Hochachtung der Keuschheit muß von früh auf gepflegt werden. (Vgl. gemeinsames Hirten Schreiben vom 12. August 1908).

4. Macht sich für Schülentlassene das Bedürfnis sexueller Belehrung geltend, so ist sie bei Mädchen von der Mutter, bei Jünglingen von der Mutter oder dem Vater oder in beiden Fällen auch von dem Beichtvater mit großer Vorsicht zu erteilen. Auch die geistlichen Leiter der Jünglingsvereine oder Erziehungsanstalten usw. können zuweilen durch diskrete Belehrung oder Verwarnung unter vier Augen beruhigend und ermutigend einwirken.

5. Niemals sind gemeinsame turnerische Veranstaltungen oder turnerische Aufzüge von Knaben und Mädchen zu billigen; ebensowenig gemeinsame Wandervogel-Ausflüge heranwachsender Knaben und Mädchen und mehrtägige Wandervogel-Touren von Mädchen allein. Auch jedes vor breiter Öffentlichkeit hervortretende Schauturnen von Mädchen und Damen, und noch weit mehr öffentliche Schwimm-Schaustellungen derselben, und selbstverständlich auch alles gemeinsame Schwimmen von Mädchen und Knaben müssen aufs schärfste verurteilt werden. Körperliche Übungen von Mädchen in einem dem weiblichen Körper und dem kindlichen und jungfräulichen Zartgefühl entsprechenden Umfange sind gewiß nicht zu verurteilen. Aber diesen Umfang (und in einzelnen Fällen beschränkte Zulassung verständiger Zuschauer) abzumessen, ist Sache der Diskretion der religiös fühlenden Erzieher, nicht ausschließlich Sache eines technischen Fachmannes. Es wäre tief zu bedauern, wenn die Körperübungen beim weiblichen Geschlecht in solchem Umfange gepflegt würden, daß dadurch Zerfahrenheit ins Gemütsleben, Unterschätzung der Geistes- und Gemütsbildung, Schwächung des weiblichen Züchtigkeitsgefühls und Verminderung der Liebe zum stillen häuslichen Wirken eintreten würde. Auf's tiefste ist zu beklagen, daß die weibliche Kleidung gegenwärtig in weiten Kreisen bei Kindern und Erwachsenen schamlos geworden ist, und die Konferenz würde es lebhaft begrüßen, wenn der katholische Frauenbund einen mutigen, entschiedenen und beharrlichen Kampf auf der ganzen Linie gegen jene schmachvolle Verirrung aufnehmen wollte. Es wäre tief traurig, wenn katholische Eltern so kurzfristig wären, den vorstehenden ernststen Mahnungen ihrer Bischöfe sich zu verschließen.

Freiburg, 24. Dezember 1913.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 23. 12. 1913 Nr 14529.)

Die christlichen Müttervereine betr.

An die Erzb. Dekane.

Die Herren Dekane werden beauftragt, von den Pfarrämtern und Kuratien ihres Kapitels Berichte darüber zu erheben:

1. ob in der Pfarrei bzw. Kuratie ein Mütterverein besteht und wann er gegründet worden ist,
2. wieviele Mitglieder er zählt und
3. wie oft im Jahr Versammlungen abgehalten werden.

Besteht in einer Pfarrei oder Kuratie kein Mütterverein, so ist Fehlanzeige zu erstatten. Die Herren Dekane wollen die Berichte bis zum 20. Januar 1914 uns einbringen.

Freiburg, 23. Dezember 1913.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 16. 12. 1913 Nr 13104.)

Den Verein vom hl. Karl Borromäus betr.

Wir bringen den Jahresbericht des Borromäusvereins für das Jahr 1912 zur Kenntnis und empfehlen die weitere Einführung und Förderung des Vereins.

Freiburg, 16. Dezember 1913.

Erzbischöfliches Ordinariat

Jahresbericht des Vereins vom hl. Karl Borromäus für das Jahr 1912.

Das Jahr 1912 wird in den Annalen des Borromäusvereines stets als besonders bedeutungsvoll bezeichnet werden müssen. Am 17. Juli 1912 wurde der Grundstein zum neuen Borromäushaufe gelegt, das entsprechend der machtvollen Entwicklung des Vereines notwendig geworden war. Am 8. Mai 1913 wurde es durch den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof von Köln, Felix von Hartmann, eingeweiht und seiner Bestimmung übergeben. Es umfaßt auf einer bebauten Fläche von 1000 qm Räume für die Zentralgeschäftsstelle, für das Generalsekretariat, zwei Bibliotheken, Vortragsaal und Lagerräume.

Am 31. Dezember 1912 belief sich die Zahl der Vereinsangehörigen auf 237245 in 4466 Vereinen gegen 223403 in 4214 Vereinen. Es war also gegen das Vorjahr ein Zuwachs von 252 Vereinen und 13842 Mitgliedern zu verzeichnen. Der ersten Klasse gehörten 46943, der zweiten 102371 und der dritten 87931 Mitglieder an. Von der Geschäftsstelle wurden im ganzen 522756 Bücher versandt; davon entfielen 415303 auf die Vereinsgaben zur Gründung von Hausbüchereien und 107453 Bände auf die von den Vereinen getragenen Volksbüchereien. Der Schulung der Mitglieder dienten zahlreiche Konferenzen und der zweite Kursus für Leiter und Mitarbeiter von Volksbüchereien, der vom 15. bis 17. Juli 1912 bei sehr großer Beteiligung in Bonn stattfand. Nach den Berichten, die von den einzelnen Vereinen jährlich erstattet werden sollen, befanden sich in den Bibliotheken des Borromäusvereins 1770141 Bände gegen 1484947 im Vorjahre, also mehr 284194. Ausgeliehen wurden insgesamt 5106193 Bände gegen 4580505 im Jahre 1911, also mehr 525688.

Auch die Diözese Freiburg hat an dem allgemeinen Vorwärtstreben ihren Anteil. So beträgt der Zuwachs der neuen Vereine in derselben 25 sowie 1666 neue Mitglieder. Im ganzen bestanden 1912: 310 Vereine mit 12643 Mitgliedern. Der Verein ist in 302 Pfarreien eingeführt, sodaß noch 582 Pfarreien keinen Borromäusverein und keine öffentliche katholische Bücherei haben. Von den 310 Vereinen gingen 216 Jahresberichte ein, sodaß noch 94 fehlen. Von 216 Vereinen wird die Zahl der vorhandenen Bände angegeben. Sie betrug 102796. In 216 Büchereien wurden 230004 Bände ausgeliehen. An Unterstützungen floßen den Vereinen M. 3599,09 zu.

Den größten Teil an diesen Erfolgen des Borromäusvereines in der Diözese Freiburg darf sich der hochwürdige Klerus zuschreiben. In der richtigen Erkenntnis, daß der immer mächtiger anwachsenden Flut der glaubens- und sittenlosen Schriften nicht besser begegnet werden könne

als durch Verbreitung guter Bücher, hat er bei seinen vielen und beschwerlichen sonstigen seelsorgerlichen Arbeiten doch freudig und selbstlos seine Kräfte in den Dienst unseres Vereines gestellt. Herzlicher Dank sei ihm dafür gesagt. Wir verbinden mit diesem Danke die innige Bitte, auch weiterhin mitzuhelfen und für Verbreitung und Ausbau unseres Vereines und besonders seiner Bibliotheken, die als öffentliche und zeitgemäß verwaltete Bildungsinstitute dem katholischen Volke gesunden Lesestoff vermitteln müssen, Sorge zu tragen.

(Ord. 27. 12. 1913 Nr 14901.)

Franziskus-Faverius-Verein betr.

Aufnahmebilder und Sammelisten für den Franziskus-Faverius-Verein können von der Erzbischöflichen Expeditur bezogen werden.

Freiburg, 27. Dezember 1913.

Erzbischöfliches Ordinariat

(R.D.St.N. 12. 12. 1913 Nr 37628.)

Den Reichsversicherungstempel betr.

Nach dem Reichsgesetz vom 3. Juli 1913 wegen Änderung der Reichsstempelabgabe — Reichs-Ges. Bl. Nr. 41 S. 544, bezw. neue Fassung vom 2. August 1913, Reichs-Ges. Bl. Nr. 52 S. 639 ist auch eine Abgabe für Versicherungen (Feuer-, Einbruchsdiebstahl-, Glas-, Transport- und Lebensversicherung) zu entrichten. Das Gesetz trat am 1. Oktober l. J. in Kraft.

Für die kathol. kirchliche Vermögensverwaltung, soweit sie uns unterstellt ist, kommen hauptsächlich folgende Versicherungsarten in Frage.

Tarifnummer 12.

Beurkundungen über Zahlung des Entgelts (Prämien, Beiträge, Vor- oder Nachschüsse, Umlagen) für die Übernahme von Versicherungen, welche im Inland befindliche Gegenstände betreffen oder mit Personen abgeschlossen sind, die im Inland ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben:

A. bei der Feuerversicherung (Versicherung gegen Brand, Explosion oder Blitzgefahr und dergl.), soweit sie betrifft

1. bewegliche Gegenstände, bei Versicherungen
 - a) von einjähriger oder mehr als einjähriger Dauer für jedes Jahr $\frac{15}{100}$ vom Tausend,
 - b) von kürzerer Dauer für jeden Monat $\frac{15}{1000}$ vom Tausend der Versicherungssumme, und zwar in Abstufungen zu 1a von 0,15 *M.*, d. i. 15 *S.* für je 1000 *M.* —, zu 1b von 0,015 *M.*, d. i. $1\frac{1}{2}$ *S.* für je 1000 *M.* oder einen Bruchteil dieser Beträge,

2. unbewegliche Gegenstände bei Versicherungen
 - a) von einjähriger oder mehr als einjähriger Dauer für jedes Jahr $\frac{1}{20}$ vom Tausend,
 - b) von kürzerer Dauer für jeden Monat $\frac{1}{200}$ vom Tausend der Versicherungssumme, und zwar in Abstufungen zu 2a von 0,05 *M.*, d. i. 5 *S.* für je 1000 *M.*, zu 2b von 0,05 *M.*, d. i. 5 *S.* für je 10000 *M.* — oder einen Bruchteil dieser Beträge.

Die Abgabe ist für den Zeitraum zu berechnen, auf den die Zahlung des Versicherungsentgelts sich bezieht. Im Falle zu 1a und 2a gilt jeder Bruchteil des zweiten oder ferneren Jahres als volles Jahr, im Falle zu 1b und 2b jeder Bruchteil eines Monats als voller Monat.

- B. bei der Einbruchsdiebstahlversicherung 10 vom Hundert des gezahlten Entgelts (Vар-рrämie) in Abstufungen von 0,10 *M.*, d. i. 10 *S.* für je 1 *M.* oder einen Bruchteil dieses Betrags.

Bei Berechnung der Abgabe sind Pfennigbeträge der Schlußsumme derart nach oben abzurunden, daß sie durch 10 — in den Fällen A Ziff. 1b, 2 durch 5 teilbar sind.

Befreit sind unter andern:

Versicherungen, bei welchen die Versicherungssumme den Betrag von 3000 *M.* nicht übersteigt. (Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen sind vollständig befreit). Werden bei Versicherungen gleicher Art von demselben Versicherer für dieselbe Person mehrere Versicherungsverträge abgeschlossen, so tritt die Befreiung nur ein, wenn deren Beträge zusammen die Summe von 3000 *M.* nicht übersteigen. Auch Versicherungen, die vor dem 1. April 1913 abgeschlossen wurden, sind, auch bei mehrjährigem Abschluß mit Vorauszahlung, frei. Wurde jedoch bei mehrjährigem Abschluß eine jährliche Prämienzahlung vereinbart, so tritt die Abgabepflicht bei der erstmaligen Zahlung der Prämie nach dem 1. Oktober 1913 ein und zwar für diejenige Zeit, auf die sich die Zahlung des Entgelts (Prämie) bezieht; denn nicht der Abschluß eines Versicherungsvertrages, sondern die Beurkundung der Prämienzahlung ist abgabepflichtig.

Nach § 106 des Gesetzes in der Fassung vom 2. August 1913 unterliegt die Zahlung des Entgelts für Versicherungen der in Tarifnummer 12 bezeichneten Art, die in der Zeit vom 1. April 1913 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes (1. Oktober 1913) — Zwischenzeit — geleistet wurde, den Vorschriften des Gesetzes, soweit sie sich auf die Zeit nach dem Inkrafttreten bezieht.

Die Abgabe schuldet nach § 100 des genannten Gesetzes der Versicherungsnehmer, zu dessen Lasten sie vom Versicherer zu zahlen ist.

Als bewegliche Gegenstände sind bis auf weiteres alle diejenigen anzusehen, die mit den Fahrnissen gegen Feuergefahr versichert sind.

Auch die staatliche Gebäudeversicherung unterliegt dem Versicherungstempel.

Bei dieser Gelegenheit machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß Feuerversicherungen nur mit der Nacher- und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft (Generalagentur für Baden in Karlsruhe, Sofienstraße Nr. 25) und Einbruchdiebstahlversicherungen nur bei der Feuerversicherungsgesellschaft „Rheinland“ in Neuß a. Rh. abzuschließen sind.

Karlsruhe, 12. Dezember 1913.

Katholischer Oberstiftungsrat:

Feyer.

Goldschmidt.

Pfründeausschreiben

Badenburg, Dekanat Weinheim, mit einem Einkommen von 4060 M. außer 242 M. 11 S für Abhaltung von 204 gestifteten Fahrtagen, darunter 7 Fahrtage mit 15 M. Gebühren, die auf der Pfarrei selbst ruhen, und 25 M. 78 S für besondere kirchliche Berrichtungen und mit der Verbindlichkeit, einen Vikar zu halten und zu besolden.

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Gesuche um Präsentation vonseiten Allerhöchstdesselben innerhalb vier Wochen bei Großherzoglichem Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Todtnauberg, Dekanat Wiesental, mit einem Einkommen von 1382 M. außer 76 M für Abhaltung von 66 gestifteten Fahrtagen, darunter 2 Fahrtage mit 3 M. Gebühren, die auf der Pfarrei selbst ruhen, und mit der Verpflichtung, das Pfründeeinkommen von 1382 M. zur teilweisen Deckung der Pension des resignierten Pfarrers abzugeben, so daß das ganze Einkommen des künftigen Pfründnießers seinem Dienstalter entsprechend aus den Aufbesserungsmitteln zu schöpfen ist.

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Gesuche um Designation vonseiten Allerhöchstdesselben innerhalb vier Wochen bei Großherzoglichem Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Pfründebefetzung

Die kanonische Institution hat erhalten am:

14. Dez.: Lorenz Gehrig, Pfarrverweser in Neuhausen, Dekanat Mühlhausen, auf diese Pfarrei.

Ernennungen

Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben unter dem 5. November 1913 den Herrn Sekretär Dr. Max Moser auf sein Ansuchen unter Anerkennung seiner erfolgreichen Wirksamkeit von der Stelle eines Diözesandirektors des Katholischen Kreuzbündnisses enthoben und mit Erlaß vom 23. Dezember 1913 Herrn Pfarrer Dr. Augustin Dold in Hecklingen mit diesem Amte betraut.

Der Katholische Oberstiftungsrat hat dem Revisor Karl Hübsch unter Verleihung der Amtsbezeichnung „Finanzsekretär“ die etatsmäßige Amtsstelle eines Bureaubeamten bei der Pfälzer Kathol. Kirchenschaffnei Heidelberg und dem Finanzsekretär Karl Scherer bei der Pfälzer Kathol. Kirchenschaffnei Heidelberg unter Verleihung der Amtsbezeichnung „Revisor“ die etatsmäßige Amtsstelle eines Bureaubeamten bei der Rechnungsrevision in Karlsruhe übertragen.

Resignation

Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben den Verzicht des Herrn Kaplans Karl Reinhard Booz auf das Nachprädicaturbenefizium in Markdorf mit Wirkung vom 29. November d. Js. angenommen.

Verseetzungen

- 18. Dez.: Josef Schurr, Vikar in Bonndorf, Def. Stühlingen, i. g. E. nach Weinheim.
- 18. „ Franz Bartholomäus Hurst, Vikar in Niedern, i. g. E. nach Bonndorf, Def. Stühlingen.
- 18. „ Emil Schäggle, Vikar in Weinheim, i. g. E. nach Sinzheim.
- 19. „ Paul Stengel, Kaplaneiverweser in Diggersdorf, als Pfarrverweser nach Neufra.

Sterbfall

9. Dez.: August Leibinger, Pfarrer in Hindelwangen.

R. I. P.

Mesnerdienstbesetzungen

Als Mesner wurden bestätigt am

- 3. Sept.: Landwirt Georg Troll an der Pfarrkirche in Hepbach.
- 13. Nov.: Landwirt Josef Schwer an der Pfarrkirche in Niederwasser.
- 4. Dez.: Drechsler Otto Schneble an der Pfarrkirche in Gailingen.